

(Gemeinde.) Zusätzliche Vereinigungen
Spezialpächter Individueller haben an das
Landesministerium die Bitte gestellt,
inwieweit die Bedingungen der Ver-
einbarung einer Arbeitsordnung
und ihrer Vereinbarung mit der Arbeit-
losen zu erfolgen haben, damit sie als
verbindlich vor jedem Richter angesehen
werden, oder - falls dies nicht möglich
wäre - auf dem Wege einer
Gesetzgebung eine besondere Bestimmung
für diesen Fall zu treffen. Die Ge-
meinde wünscht infolgedessen dem Land-
esministerium, dass die Arbeitsordnung
keine unzumutbare Beförderung
und kein Nachteil, sondern eine
einseitige Bestimmung des Arbeit-
losen ist, so lange sie nicht durch
Vereinbarung zu einem Befehl
für die Arbeitsordnung geworden.
Dies ist aber der gesetzgeberischen Ver-
pflichtung zu folgen nach Ansicht der
Gemeinde, welche nicht eine von beiden
Möglichkeiten abzugeben ausdrück-
liche Erklärung darüber verantwortlich,
dass die in der Arbeitsordnung
enthaltenen Bestimmungen als Lan-
desgesetz der Arbeitsordnung für
das Arbeitsverhältnis maßgebend
sind, sondern die Gemeinde wünscht
es für unzulässig, wenn aus der
gesetzlichen Vorgängen bei der
Aufnahme der Arbeiter sich ergibt,
dass die Bestimmungen unter der in
der Arbeitsordnung begründeten
Bedingungen angeordnet sind an-
genommen worden ist. Der Inhalt
der Arbeitsordnung ist dann als Lan-
desgesetz der Arbeitsordnung anzusehen,
wenn dem Arbeitsvertrag
eine Arbeitsordnung beigefügt ist,
oder wenn die gesetzlichen Lan-

bestimmungen der Arbeitsordnung
(Arbeitslohn, Kündigung) mündlich
bekanntgegeben oder wenn der
Arbeitsvertrag vereinbart wird
von dem Inhalt der Arbeitsordnung
Kontinuität und weiterer Entwicklung oder
stillförmig durch Abänderung
der Arbeit sich damit einverstanden.
Der Arbeiter, dass die Bestimmungen
der Arbeitsordnung als Befehl,
für die Arbeitsordnung zu gelten
haben. Es wird dem Landeshauptmann
empfohlen, dass beim Eintritt in
das Arbeitsverhältnis vom Arbeiter,
insoweit eine Bestimmung des Lan-
des nicht in der Arbeitsordnung aufgeführt,
die in der Arbeitsordnung aufgeführt,
keine Nachteilbedingungen zu
Kontinuität vorgenommen haben und
unter diesen Umständen angeordnet.
Die Arbeitsordnung für die Gemeinde,
Bedingungen für die Arbeitsordnung im Sinne
von der Arbeitsordnung der Arbeitsord-
nung ist jedoch eine gesetzliche Bestim-
mung, auf welche die Bestimmungen der
Gesetze, nicht.
(Landeshauptmannsprotokoll.) Der Landeshauptmann,
protokoll hat in seiner letzten unter
dem Vorsitz des Vorstehers Landeshauptmann
abgeschlossenen Sitzung beschlossen, sich
der Aktion des Landeshauptmanns Protokoll
unter, wenn bei dem maßgebenden
Factoren dahin gewirkt werden soll,
dass der Militärstande eine für die Ver-
besserung der Familien von Arbeit-
losen Ratgeber verwendet werden
soll, anzuschließen. Weiteres wird dem
Landeshauptmannsprotokoll
vorgelegt, die Landeshauptmannsprotokoll
liegen, um die Befehle eines jeden maßgebend.
binnen Gemeindefunctionäre einen
Kontinuität auf Kosten der Gemeinde
vorgelegt zu lassen, zugestimmt.

(Communalversammlung.) Der
Gemeinderath hat in seiner jährlichen
ordentlichen Sitzung mit einem
Beschluss des H. R. Beschlossen, dem
H. R. die Wahl der Hallenwächter der frei-
willigen Feuerwehr in Mading, Josef
Sifon in Hroditzing für das 25 jährige
jähr verdienstvollen Wirkens als
Mitglied der freiwilligen Feuerwehr
mit goldenen Talscher = Medaille zu
verleihen.

(Nein Bürger.) Das Bürgerrecht der
Stadt Wien wurde verliehen den
Leuten: Franz Seiberrath, Gemeindef.
verwalter; Richard Spindel,
Kaufmann; Ferdinand Andros, Glaser;
Karl Plasil, Kleidermacher; Eduard
Falkenreich, Metzger; Josef
Jungfleisch, Buchbinder; Valentin
Winkler, Schlosser; Anton Nagel, Drechsler;
Norbert Spillner, Eisen- und Messer-
Lehrer = Inhabler; Johann Höring,
Frischbäcker; Karl Riegler,
Lehrer; Anton Daxner,
Bildhauer; Ferdinand Döb-
linger, Tagelöhner; Alois Josef Konyec,
Gemeindevorstand; Karl
Franz Frank, Goldarbeiter; Franz
Jungfer, Schlosser; Johann
Johann Spillner, Friseur; Josef
Jungfer, Schlosser;

(Sitzungen im Rathhause.) Der Ge-
meinderath hat in der Communal-
haus am Freitag 5 Uhr nachmittags
eine Plenarsitzung ab. Stadtrath-
sitzungen finden Mittwoch, Don-
nerstag und Freitag 10 Uhr vor-
mittags statt.

Lehrer. Der Gemeindef. Dr. Singer beauftragt
für die vorerwähnten der Gemeindef. bei der
Kaufmann, bei Winkler und Kasten,
Kaufmann und insbesonders mit der
städtischen Lehrer.